

Name des Arbeitgebers

Vertrags-Nr.

Untergruppe-Nr.

Allgemeine Angaben zur Person

Name

Vorname

Geburtsdatum

Strasse

PLZ, Ort

Sozialversicherungsnummer

Zivilstand bei Austritt

ledig verh. gesch. verwitw. Konkubinats eing. Partnerschaft

Geschlecht männlich weiblich

Austrittsdatum

Austritt infolge Personalabbau/Restrukturierung? Ja Nein

Ist die versicherte Person voll arbeitsfähig? Ja Nein

Verwendung der Freizügigkeitsleistung

Die Freizügigkeitsleistung ist an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu überweisen (bitte Einzahlungsschein beilegen)

Zahlstelle neue Vorsorgeeinrichtung

lautend auf

Name der neuen Vorsorgeeinrichtung

Adresse der neuen Vorsorgeeinrichtung

Name und Ort des neuen Arbeitgebers/
Vertrags Nr.

Barauszahlung Freizügigkeitsleistung

Die Freizügigkeitsleistung ist wie nachfolgend bezeichnet bar auszuzahlen

Die versicherte Person verlässt den Wirtschaftsraum Schweiz/Lichtenstein endgültig* und zieht in ein EU-/EFTA-Staat und ist nach den Rechtsvorschriften dieses Staates der Sozialversicherungspflicht weiterhin unterstellt.

Die Barauszahlung des Teiles der Freizügigkeitsleistung, welche dem BVG-Altersguthaben entspricht, ist deshalb nicht möglich. Die überobligatorische Freizügigkeitsleistung ist bar auszuzahlen, die obligatorische Freizügigkeitsleistung überweisen wir an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Zürich.

Nachweis: Abmeldebestätigung (bisheriger Wohnort) und Wohnsitzbestätigung (neuer Wohnort).

Die versicherte Person verlässt den Wirtschaftsraum Schweiz/Lichtenstein endgültig* und zieht in ein nicht EU-/EFTA-Staat oder zieht in ein EU-/EFTA-Staat und ist nicht der Sozialversicherungspflicht unterstellt.

Die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung kann vollumfänglich ausbezahlt werden.

Nachweis: Wegzug in ein nicht EU-/EFTA-Staat: Abmeldebestätigung (bisheriger Wohnort) und Wohnsitzbestätigung (neuer Wohnort). Wegzug in ein EU-/EFTA-Staat: Nachweis der Nichtunterstellung der Sozialversicherungspflicht mittels Antragsformular welches bei der Verbindungsstelle Sicherheitsfonds BVG (www.verbindungsstelle.ch) bezogen werden muss.

Die versicherte Person nimmt eine selbständige Erwerbstätigkeit auf und untersteht nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge.

Nachweis: Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse

Die Freizügigkeitsleistung beträgt weniger als einen Jahresbeitrag der versicherten Person.

***Die Ausreise erfolgt(e) am**

Ausreiseland

Die Freizügigkeitsleistung ist auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen

Bitte eine Kopie des Antrages zur Kontoeröffnung sowie einen Einzahlungsschein beilegen.

Zahlstelle für ein Freizügigkeitskonto oder eine Barauszahlung	Bank- oder Postverbindung	Konto-Nr.
	<input type="text"/>	<input type="text"/>

lautend auf

Beglaubigte Unterschrift des Ehegatten/
eing. Partner/Konkubinatspartner

Unterschriften bei Barauszahlung:

Für **Verheiratete/eingetragene Partnerschaft und Konkubinatspaare** ist die unterschriebene Zustimmung des Ehegatten/eing. Partners oder Konkubinatspartners sowie zusätzlich die Pass-/ID-Kopie des Ehegatten/eing. Partners oder Konkubinatspartners notwendig. Die Unterschrift ist amtlich zu beglaubigen.

Für **Unverheiratete** (Ledige, nicht eingetragene Partnerschaft, Geschiedene, Verwitwete) ist es notwendig, einen Personenstandsnachweis (nicht älter als ein Monat) beizulegen.

Zusätzliche Angaben

Unterbleibt die Meldung über die Verwendung der Freizügigkeitsleistung überweist die Stiftung nach Ablauf von 6 Monaten seit Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Austrittsleistung von Gesetzes wegen an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Zürich.

Ort

Unterschrift der versicherten Person

Datum

Ort

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers bzw. der Stiftung

Datum